

Gemeinde Jonschwil

- Schutzverordnung vom 10.10.1983 inklusive folgender Änderungen
 - Anpassung Ortsbildschutz Oberrindal vom 04.04.1991
 - Entlassung Kulturobjekt Nr. 9 vom 11.12.2000
 - Teilaufhebung Teil Natur und Landschaft vom 29.08.2011
 - Entlassung Kulturobjekt Nr. 5 vom 17.07.2014



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

TELEFON (071) 2131 11

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 10. Oktober 1983

Gemeinderat

9243 Jonschwil

Nr.

☐ PLANUNGSAMT SG ☐

E 11. Okt. 1983

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Schutzverordnung

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Beilage:

- Planungserlass
- Einzahlungsschein

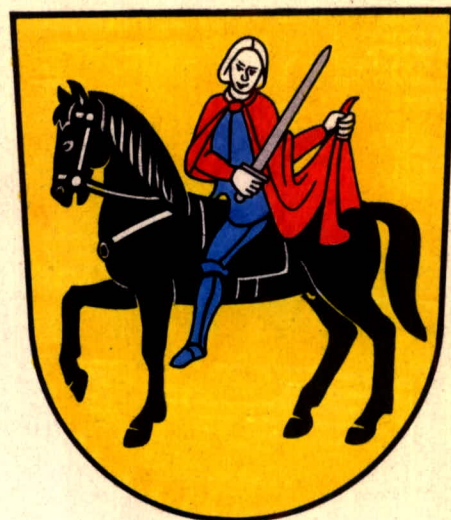
Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Kopie:

- Planungsamt und RF (2) / BD
- Bundesamt für Forstwesen, Abteilung Natur- und Heimatschutz, zuhanden Herrn E. Kessler, Postfach 1987, 3001 Bern (mit Kopie der Schutzverordnung; der Plan folgt später)

GEMEINDE JONSWIL

Kanton St. Gallen



ORTSPLANUNG

Anpassung der Schutzverordnung Ortsbildschutz Oberrindal

Situation 1:500

VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM: 14. Aug. 1989

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE

VOM: 22. Aug. 1989

BIS: 20. Sept. 1989

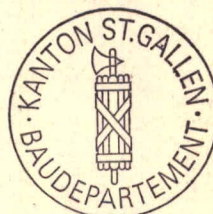
NAMENS DES GEMEINDERATES

DER GEMEINDAMMANN:

DER GEMEINDERATSSCHREIBER:

GENEHMIGUNG DES BAUDEPARTEMENTES:

4. April 1991



BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN

Der Vorsteher:

GOSSAU, 1. AUGUST 1989

INGENIEURBÜRO

9202 Gossau
Lindenwiesstrasse 12

Telefon 071 / 85 63 63

9602 Bazenheid
Wilerstrasse 15

Telefon 073 / 31 26 14

LOSER+EUGSTER

dipl. Ingenieure ETH/SIA

Aktiengesellschaft



16. August 1996

Gemeinderat
9243 Jonschwil

VII 76 Jonschwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan Kaplaneigarten mit besonderen Vorschriften (abgekürzt besV)**
- **Änderung der Schutzverordnung**

Die Erlasse wurden vorgeprüft, die verlangten Änderungen wurden - mit einer Ausnahme - vorgenommen. Beide Erlasse sind recht- und zweckmässig. Bezüglich der genannten Differenz (Abstand gegenüber dem eingedolten Gewässer) konnte im Genehmigungsverfahren eine gütliche Erledigung gefunden werden. Art. 15 besV wird deshalb mit folgendem zweiten Absatz ergänzt:

"Oberirdische Bauten oder Bauteile (Nebenbauten, Velounterstand, Kehrrichtsammelstelle) sowie unterirdische Bauten (Tiefgarage) haben einen Abstand von mindestens 1,50 m ab Rohraussenseite einzuhalten. Das eingedolte Gewässer kann mit einer Treppe überbaut werden, wenn diese aus einzelnen Stufenelementen besteht und die Randabschlüsse inkl. die Mauern demontierbar sind."

Mit Schreiben vom 12. August 1996 haben Sie sowie die betroffenen Grundeigentümer dieser Ergänzung zugestimmt. Die beiden eingereichten Erlasse können somit genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.-- (Fr. 1'000.-- für den Gestaltungsplan; Fr. 100.-- für die Änderung der Schutzverordnung).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

 sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Rechtsabteilung
Planungsamt (2)
Tiefbau- und Strassenverwaltung, Gewässerbau und -unterhalt
Rechnungsbüro (2)



11. Dezember 2000

Gemeinderat
9243 Jonschwil

VII 76 Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung (Entlassung Kulturobjekt Kontrollnummer 9 aus der Schutzverordnung)**

Der Erlass ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung



A-Post
Gemeinderat
Poststrasse 12
9243 Jonschwil

29. August 2011

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:—

• **Schutzverordnung Teil Natur und Landschaft**

Die aktuelle Schutzverordnung der Gemeinde Jonschwil stammt aus dem Jahre 1983. Sie ist damit nicht mehr zeitgemäss und stimmt in verschiedenen Bereichen auch nicht mehr mit den Verhältnissen vor Ort überein. In einem ersten Schritt ist der Teil Natur- und Landschaft aktualisiert worden. Die Hinweise und Anregungen der kantonalen Fachstellen aus dem Vorprüfungsbericht vom 17. Mai 2010 sind in den Erlass eingeflossen. Die Prüfung ergibt somit, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüße

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, ANJF, AREG-OP



A-Post
Gemeinderat
Poststrasse 12
9243 Jonschwil

17. Juli 2014

Geschäft Nr. 14-3764

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung (Entlassung ehemaliges Restaurant Löwen, Wohnhaus Assek. Nr. 150 auf Grundstück Nr. 62, Kulturobjekt Nr. 5)**

Am 10. Oktober 1983 genehmigte das Baudepartement die Schutzverordnung der Gemeinde Jonschwil. Das in der Wohn-, Gewerbezone (WG3) gelegene ehemalige Restaurant Löwen, Assek. Nr. 150 auf dem Grundstück 62, wurde dadurch unter Schutz gestellt.

Am 18. April 2002 hat der Gemeinderat das Wohnhaus Assek. Nr. 150 (im Folgenden Rest. Löwen) auf dem Grundstück Nr. 62 aus der kommunalen Schutzverordnung entlassen. Im Auflageverfahren machte der Heimatschutz Einsprache, diese wies der Gemeinderat mit Entscheid vom 4. Juni 2002 ab. Gegen diesen Entscheid reichte der Heimatschutz beim Baudepartement des Kantons St.Gallen Rekurs ein. Das Baudepartement teilte der Gemeinde mit, dass der Rekurs des Heimatschutzes voraussichtlich gutgeheissen werden müsse. Die Gemeinde hob, infolge Aussichtslosigkeit, den Entscheid betreffend Entlassung des Rest. Löwen aus der kommunalen Schutzverordnung am 1. Dezember 2003 auf.

Der heutige Eigentümer wollte, im Zuge der Errichtung einer angrenzenden Überbauung, das Rest. Löwen sanieren und in ein Wohnhaus umbauen. Die Baubewilligung wurde am 19. März 2013 erteilt. Die Bauherrschaft stellte fest, dass der Gebäudebestand schlechter war als erwartet. Auch die Beurteilung eines Holzbauingenieurs fiel negativ aus. Am 1. Mai 2014 fand ein Augenschein mit der kant. Denkmalpflege und den Beteiligten statt. Der Erhalt des Gebäudes wurde als nicht mehr verhältnismässig eingestuft. Der Eigentümer der Liegenschaft stellte mit Schreiben vom 20. April 2014 ein Entlassungsgesuch des Objektes aus der Schutzverordnung.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Unterlagen retour
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonale Denkmalpflege